

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

unsere diesjährige ordentliche Jahreshauptversammlung findet am 07.02.2020 um 19:30 Uhr im Vereinsheim am Sportplatz Birkenweg 12 in Echem statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

01. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Vorstandes
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
03. Genehmigung der Tagesordnung
04. Totenehrung
05. Grußwort des Bürgermeisters/ der Gäste
06. Genehmigung des Protokolls vom 01.02.2019
07. Jahresbericht des Vorstandes
08. Kassenbericht 2019
09. Beschluss Rücklagenbildung
10. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
11. Wahlen
 - 11.01. 2. Vorsitzende(-r)
 - 11.02. Kassenwart(-in)
 - 11.03. stellv. Kassenwart(-in)
 - 11.04. stellv. Abteilungsleiter Fußball
 - 11.05. Abteilungsleiter Leichtathletik
 - 11.06. Kassenprüfer(-in)
12. Satzungsänderung

2019	2020
§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FC Echem fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FC Echem fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§5 Erwerb der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede

<p>natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern die Person die Satzung anerkennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach bürgerlichem Recht erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>Der Verein besteht aus</p> <p>a.) ordentlichen Mitgliedern</p> <p>b.) passiven Mitgliedern</p> <p>c.) Ehrenmitgliedern</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur dann wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Aufnahmebeitrag bezahlt hat bzw. durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit worden ist.</p>	<p>natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern die Person die Satzung anerkennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach bürgerlichem Recht erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>Der Verein besteht aus</p> <p>a.) ordentlichen Mitgliedern</p> <p>b.) passiven Mitgliedern</p> <p>c.) Ehrenmitgliedern</p> <p>Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Ein derartiger Beschluss ist nur dann wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Aufnahmebeitrag bezahlt hat bzw. durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit worden ist.</p>
<p>§6 Ehrungen</p> <p>Ehrungen erfolgen ausschließlich nach der Ehrenordnung.</p>	<p>§6 Ehrungen</p> <p>Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgen ausschließlich nach der Ehrenordnung.</p>
<p>§7 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12 eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Sämtliches in Händen des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.</p>	<p>§7 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12 eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Sämtliches in Händen des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.</p>
<p>§11 Organe des Vereins</p>	<p>§11 Organe des Vereins</p> <p>e) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die</p>

	gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
§12 Die Mitgliederversammlung Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder 40% der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §20 der Satzung.	§12 Die Mitgliederversammlung Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder 40% aller Vereinsmitglieder dieses beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §20 der Satzung.
§15 Der Vereinsvorstand Alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Kassenwart, d) dem Schriftführer, e) dem Pressewart, f) den Abteilungsleitern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.	§15 Der Vereinsvorstand Alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Kassenwart, d) dem Schriftführer, e) dem Pressewart, f) den Abteilungsleitern, g) sowie den Stellvertretern von c) und f). Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren alternierend gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In ungeraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Pressewart und die Abteilungsleiter gewählt. In geraden Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende und der Stellvertreter des Kassenwartes und die Stellvertreter der Abteilungsleiter gewählt. Ausnahme ist die Besetzung eines verwaisten Amtes.
§16 Rechte und Pflichten des Vorstandes	§16 Rechte und Pflichten des Vorstandes Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene

	Aufgaben Beauftragte ernennen.
§17 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	§17 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder g) der stellvertretende Kassenwart entlastet den Kassenwart bei der Mitgliederverwaltung, die Stellvertreter der Abteilungsleiter vertreten die Abteilungsleiter im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
§21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich. Hierbei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.	§21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Vereinsmitglieder erforderlich. Hierbei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
§ 22 Vermögen des Vereins Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Echem, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Dabei soll die Gemeinde Echem dieses Vermögen zunächst längstens drei Jahre lang zweckgebunden verwahren und innerhalb dieser Frist möglichst einem sich neu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Sportverein zur Verfügung stellen.	§ 22 Vermögen des Vereins Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Echem, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Dabei soll die Gemeinde Echem dieses Vermögen zunächst längstens drei Jahre lang zweckgebunden verwahren und innerhalb dieser Frist möglichst einem sich neu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Sportverein zur Verfügung stellen.
§23 Inkrafttreten Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2019 geändert worden und tritt mit der Eintragung in das	§23 Inkrafttreten Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.2020 geändert worden und tritt mit der Eintragung in das

Vereinsregister in Kraft.	Vereinsregister in Kraft.
---------------------------	---------------------------

14. Beiträge 2021
15. Anträge nach § 14 Abschnitt f der Satzung
16. Termine
17. Ehrungen
18. Verschiedenes

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Zum Abschluss wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Fischer und Vorstand

(1. Vorsitzender)

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' and 'F' followed by a long horizontal stroke.